

## **Anlage Hinweise zur Satzung**

Am 09.07.2008 hat der Stadtrat der Stadt Weimar einen Aufstellungsbeschluss (Drucksache Nr. 089/2008) für den Bebauungsplan „Rießnerstraße/Marcel-Paul-Straße“ B WNO 03 gefasst. Der Beschluss ist am 20.07.2008 im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Weimar öffentlich bekannt gemacht worden.

Für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Rießnerstraße/Marcel-Paul-Straße“ wurde mit Stadtratsbeschluss vom 09.07.2008 (Drucksache Nr. 090/2008) eine Veränderungssperre beschlossen und im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Weimar am 31.08.2008 öffentlich bekanntgemacht. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen, so dass die Geltungsdauer bis zum 20.07.2010 besteht.

Folgende Planungsziele werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes angestrebt:

- Schaffung eines eingeschränkten Gewerbegebietes zur ortsteilbezogenen Umsetzung einer geordneten Einzelhandelsentwicklung zur Sicherung zentraler Versorgungsbereiche (Beschränkung oder Ausschluss des Einzelhandels)
- Schutz der Umgebung der denkmalgeschützten Viehauktionshalle und Gestaltung ihres Umfeldes.

Im Zeitraum vom 14.12.2009 bis 02.02.2010 ist die öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgt. Parallel sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt worden.

Das Bebauungsplanverfahren ist nicht abgeschlossen. Nach Beschlussfassung über die Abwägung und die Satzung des Bebauungsplanes ist die Satzung zur Genehmigung einzureichen. Es ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan bis zum Ablauf der Veränderungssperre am 31.08.2010 keine Rechtskraft erlangen wird.

Bekanntete Nutzungsabsichten der Grundstückseigentümer stehen den Planungszielen des Bebauungsplanes weiterhin entgegen.

Die Verlängerung der Veränderungssperre soll die im räumlichen Geltungsbereich liegenden Grundstücke gegen Veränderungen sichern, durch die die Planungsabsichten des Bebauungsplanes beeinträchtigt oder gar unmöglich gemacht würden. Sie soll verhindern, dass die Erarbeitung des Bebauungsplanes nicht durch tatsächliche Veränderungen baulicher oder nicht baulicher Art während dieser Zeit gestört wird.

Am 21.07.2008 wurde die Bauvoranfrage zur Errichtung von Einzelhandelseinrichtungen zurückgestellt. Mit Rechtskraft der Veränderungssperre wurde die Bauvoranfrage am 01.09.2008 abgelehnt.

Unter allen o. a. Aspekten ist das Sicherheitsbedürfnis für die beabsichtigte Planung hinreichend gegeben, so dass es erforderlich ist, die Veränderungssperre um ein Jahr zu verlängern.